

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BeMa GmbH für die Erbringung von Gebäudereiniger-Leistungen

§1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen im Sinne des § 14 und Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nur Bestandteil des Vertrages, wenn ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt wird.

§2 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten:

1. Die objektbezogene Leistungsbeschreibung einschließlich der gesamten Flächenzusammenstellung.
2. Das genaue Tätigkeitsverzeichnis

§3 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat vor Auftragsbeginn eine ordnungsgemäße Übergabe und Einweisung in die Immobilie sicherzustellen und auf mögliche Gefahrenquellen ausdrücklich hinzuweisen. Weicht der übernommene Pflegezustand der Immobilie deutlich von dem besichtigten Zustand bei Angebotsstellung ab, kann die BeMa GmbH innerhalb von 2 Wochen nach Auftragsbeginn ein Angebot für den erhöhten Einmalaufwand unterbreiten. Wird diese Beauftragung durch den Auftraggeber nicht übernommen, so behält sich die BeMa GmbH vor, vom Vertrag zurückzutreten.

§4 Art und Umfang der Leistung

1. Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind verbindlich, wenn der Auftraggeber ein Angebot oder Auftrag unterzeichnet, der diese Bedingungen enthält. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber die Auftragsbestätigung vor Beginn der Arbeiten in Textform erhalten hat.
2. Die Leistungen werden wie im Angebot/Auftrag vereinbart ausgeführt. Auftragsänderungen bzw. –erweiterungen bedürfen in Art und Umfang der Schriftform, um Gültigkeit zu erlangen.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fach-, frist- und leistungsgerecht auszuführen. Bei einer Qualitätsabweichung vom vereinbarten Standard, erklärt sich die BeMa GmbH bereit, nach zeitnahe Hinweis des Auftraggebers in Textform, die gerügte Dienstleistung zu überprüfen und an das vereinbarte Dienstleistungsniveau anzupassen. Hierfür gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist.
4. Für Mängel und Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber wichtige Informationen über Art und Beschaffenheit der zu reinigenden Flächen und Gegenstände nicht an den Auftragnehmer weitergegeben hat, wird keine Gewährleistung übernommen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber keine ausreichenden Vorkehrungen für die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit der zu reinigenden Flächen trifft.
5. Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Hierbei verpflichtet er sich, zuverlässiges Personal einzusetzen, dessen Arbeitsausführung durch die BeMa GmbH und ihr autorisiertes Aufsichtspersonal überwacht wird.
6. Soweit nicht anders vereinbart ist, stellt die BeMa GmbH für die vertraglich festgelegten Arbeiten die Maschinen, Geräte, Reinigungs-, Pflege- und Behandlungsmittel. Der Auftraggeber stellt das zur Reinigung notwendige Wasser (warm und kalt), den Strom sowie verschließbare Räume zur Kleiderablage und Aufenthalt des Personals und zur Aufbewahrung von Material, Geräten, Maschinen und dergleichen unentgeltlich zur Verfügung.
7. Der Auftragnehmer versichert die ordnungsgemäße Mitgliedschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung

§5 Zusätzliche Leistungen

Arbeiten, die nicht Gegenstand des Tätigkeitsverzeichnisses sind, wie Sonderreinigungen, Reinigungen nach Bau- und Malerarbeiten sowie andere Renovierungsarbeiten, werden nur nach gesonderter Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung ausgeführt.

§6 Winterdienst

Die Leistungen werden nach den jeweiligen örtlichen Gemeindereinigungssatzungen hinsichtlich der Räum- und Streupflicht bei winterlichen Witterungsverhältnissen durchgeführt. Die Erforderlichkeit eines Winterdiensteinsatzes wird die BeMa GmbH selbstständig und rechtzeitig feststellen. Das Entfernen von Schnee und Eis kann in folgenden Fällen erst beim nächsten regulären Einsatz oder nach Absprache und ggf. gegen zusätzliche Bezahlung erfolgen: Schnee oder überfrierende Nässe, der von ungereinigten Nachbargrundstücken herübergetragen wird; Schnee oder überfrierende Nässe, der durch die Straßenreinigung auf bereits geräumte Gehwege geworfen wird;

Glättebildung durch defekte Dachrinnen oder Schmelzwasser; bei vom Dach stürzenden Schneeverwehungen. Soweit Zugänge- und Einfahrten nicht versperrt werden, stehen zur Ablagerung des anfallenden Schnees die Ränder der zu räumenden Flächen zur Verfügung. Die Abfuhr von Schnee erfolgt nur gegen gesonderte Beauftragung und Berechnung. Kann die BeMa GmbH aufgrund höherer Gewalt oder anderen nicht durch ihn verschuldeten Ereignissen ein Grundstück nicht erreichen, stellt dies keine Vertragsverletzung dar. Der Auftraggeber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass das jeweilige Grundstück über öffentlichen oder privaten Raum mit Fahrzeugen erreicht werden kann. Der Winterdienst erfolgt ohne ausdrückliche Beauftragung im Einzelfall lediglich in der Wintersaison. Diese liegt zwischen dem 01.11. und 31.03. Winterdienstseinsätze vor und nach der Saison werden gesondert nach Aufwand mit einer zu vereinbarenden Einsatzpauschale abgerechnet.

§7 Abnahme und Gewährleistung

1. Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als vertragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich, spätestens nach 5 Werktagen begründet Einwände erhebt.
2. Bei einmaligen Werkleistungen (z.B. Bauendreinigungen) erfolgt die Abnahme – ggf. auch abschnittsweise – spätestens drei Tage nach Meldung der Fertigstellung in Textform durch den Auftragnehmer. Kommt der Auftraggeber der Aufforderung zur Abnahme nicht nach, gilt das Werk als abgenommen. Bei Nichtwahrnehmung eines Abnahmetermins durch den Auftragnehmer gilt das Werk als nicht abgenommen.
3. Kann ein berechtigter Mangel nicht beseitigt werden oder ist ein weiterer Nacherfüllungsversuch für den Auftraggeber nicht zumutbar, so kann der Auftraggeber anstelle der Nacherfüllung eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.
4. Bei geringfügigen Mängeln oder einer geringfügigen Vertragswidrigkeit, steht dem Auftraggeber das Kündigungsrecht nicht zu.
5. Schadensersatz kann nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verlangt werden.
6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate

§8 Aufmaß und Preis

1. Die Preise sind nach Art, Maß und Fläche auszuweisen.
2. Die Flächenermittlungen werden anhand der Richtlinien für Vergabe und Abrechnung des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks ermittelt. Die Flächenaufstellung ist für beide Seiten rechtsverbindlich, sofern nicht innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss Beanstandungen schriftlich abgegeben werden. Bei Beanstandungen sind die Flächen gemeinsam neu aufzunehmen und die Änderung bekannt zu geben. Die neu festgestellten Maße gelten nur für zukünftige Abrechnungen. Erstattungen oder Nachforderungen für die Vergangenheit sind ausgeschlossen.
3. Dauernde oder vorübergehende Änderungen der Reinigungsfläche und Reinigungshäufigkeit sind dem Auftragnehmer mindestens eine Woche vor Inkrafttreten schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Umstände, die eine Erbringen der geforderten Leistung stark behindern oder unmöglich machen.
4. Die im Angebot festgelegten Preise beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots geltenden tariflichen und gesetzlichen, insbesondere sozialversicherungs- und steuerrechtlichen, Bestimmungen. Ändern sich diese Bestimmungen, ändern sich auch die Preise entsprechend. Die angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§9 Sicherheitseinbehalt

Das Recht des Auftraggebers, Sicherheitsbeträge für die Fertigstellung der vertraglichen Leistungen oder eventuelle Gewährleistungsansprüche einzubehalten, ist ausgeschlossen.

§10 Zahlungsbedingungen / Verzug

1. Rechnungen sind netto ohne Abzug innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt zahlbar. Skontoabzüge werden nicht anerkannt, sofern nicht gesondert vertraglich vereinbart.
2. Monatspauschalen sind zum Monatsanfang fällig, sofern es keine gesonderte Vereinbarung gibt.
3. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Verzugszinsen von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt vorbehalten.

§11 Haftung

Für Schäden, die nachweislich auf Reinigungsmaßnahmen zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Auf Wunsch des Auftraggebers ist ihm ein konkreter Versicherungsnachweis auszuhändigen. Für Schäden, die dem Auftragnehmer nicht unverzüglich gemeldet werden, entfällt die Haftung.

§12 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag tritt zu dem auf der Vorderseite angegebenen Zeitpunkt in Kraft und läuft für ein Jahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt ist. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Vertragsende.

§13 Sonstige Bestimmungen

Die Vertragspartner verpflichten sich, weder unmittelbar noch mittelbar Arbeitskräfte abzuwerben.

§14 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers.

§15 Datenspeicherung

Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis, dass geschäftsnotwendige Daten, soweit im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zulässig, beim Auftragnehmer gespeichert und verwaltet werden.

§16 Salvatorische Klausel

Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, sind die Parteien verpflichtet, diese Bestimmung durch eine andere Vertragsbestimmung zu ersetzen, welche den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nah wie möglich erreicht.

Ort, Datum

Auftraggeber (Stempel)